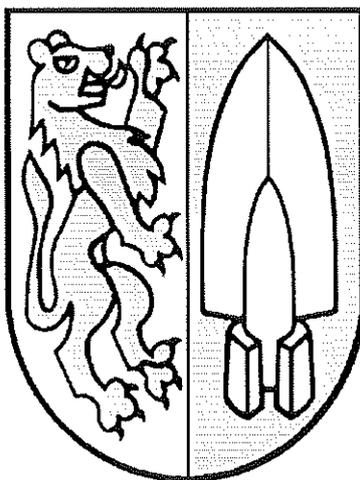


**DATENSCHUTZREGLEMENT
DER EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL**



Inkrafttreten: 1. Januar 2013

Die Einwohnergemeinde Lauperswil erlässt gestützt auf
Art. 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986

folgendes

REGLEMENT

Listen:

a) Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Es werden lediglich Listenauskünfte an Vereine bzw. Institutionen erteilt, deren Sitz sich in Lauperswil oder in einer angrenzenden Gemeinde befindet.

⁴Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
a den Empfänger,
b die Auswahlkriterien,
c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
d das Datum der Bekanntgabe,
Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus andern Datensammlungen

Art. 5

¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Art. 6

Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

a neuer Wohnort nach Wegzug,
b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c Titel,
d Sprache.

²Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Einwohnerkontrollführerin oder der Einwohnerkontrollführer.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 9

¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

²Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴Die Finanzkompetenz der Datenschutzaufsichtsstelle ist im Anhang I der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Lauperswil geregelt.

Gebühren
a) Register der Datensammlungen

Art. 10

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 11

¹Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12

¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 bis Fr. 200.00 erhoben.

³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

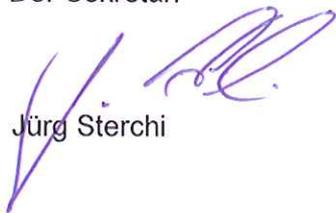
²Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Datenschutzreglement vom 17. Juli 1993 auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2010 hat dieses Reglement genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Gemeindepräsident: Der Sekretär:


Hans Ulrich Gerber

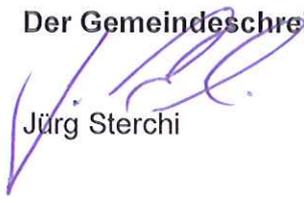

Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2010 und Nr. 47 vom 25. November 2010. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Lauperswil, 11. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber



Jürg Sterchi

Redaktionelle Änderung Art. 9 Abs. 4

Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2012. Inkrafttreten dieser redaktionellen Änderung:
1. Januar 2013

Lauperswil, 22.11.2012

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:



Hans Ulrich Gerber



Jürg Sterchi